

Statuten

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

2022

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

² Sein Sitz ist am Ort der Pro Natura Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Aus Achtung vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Biodiversität zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser zu verbessern und vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren;
- d) Wandlung der Beziehung des Menschen zur Natur, damit er im Einklang mit ihr lebt.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura vor allem folgenden Aufgaben:

- a) im privaten, wirtschaftlichen sowie öffentlichen Sektor auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) die Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltthemen zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins und eines umweltverträglichen Verhaltens aller Individuen, Bevölkerungskreise und Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen sowie bei Nationalparks und anderen grossen Schutzgebieten sowie Regionalen Naturparks mitzuwirken;

- e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und Arten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) sich bei politischen Geschäften und Prozessen mit Auswirkungen auf Natur, Landschaft oder Umwelt einzubringen;
- g) mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen, zu beeinflussen und gegebenenfalls abzuwenden (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechtes);
- h) einerseits eng mit den Sektionen, andererseits mit zielverwandten Organisationen, Arbeitsstellen, Hochschulen und Forschungsanstalten zusammenzuarbeiten;
- i) mit zielverwandten ausländischen und internationalen Organisationen Kontakt zu pflegen und deren Tätigkeiten in geeigneter Weise zu unterstützen.

Art. 4 Gute Verbandsführung (Governance)

¹ Der Zentralverband und die Sektionen stellen eine verantwortungsbewusste Führung, Kontrolle und Kommunikation sicher. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen der Corporate Governance für Nonprofit-Organisationen, insbesondere zu Transparenz, Gewaltentrennung und Wahrung der Interessen von Mitgliedern, Spendern und Spenderinnen, Mitarbeitenden sowie freiwillig Engagierten.

² Sie sorgen bei all ihren Tätigkeiten dafür, dass die Rechte und die persönliche Integrität der Angestellten und freiwillig Engagierten gewahrt bleiben. Diesbezüglich kommt dem Zentralverband ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber den Sektionen zu.

³ Sie pflegen die sprachliche und kulturelle Vielfalt.

⁴ Sie fördern die Gleichstellung der Geschlechter.

Art. 5 Finanzen

¹ Die finanziellen Mittel von Pro Natura bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- d) Zuwendungen von Privaten (natürliche und juristische Personen) und der öffentlichen Hand;
- e) Erträgen aus Dienstleistungen.

² Der Zentralverband bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge und den jährlichen Anteil der Sektionen. Er kassiert die Beiträge ein und überweist den Sektionen ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für diese bestimmt sind.

Art. 6 Haftung

Der Zentralverband haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der Sektionen. Die Sektionen haften mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbandes. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Sektionen

Art. 7 Grundsatz

¹ Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband gliedert sich in Sektionen, die das Gebiet eines oder mehrerer Kantone umfassen. Die Sektionen verfolgen die Ziele von Pro Natura in ihrem Sektionsgebiet und betreuen die Mitglieder ihrer Sektion.

² Für die Verfolgung ihres Zweckes organisiert sich jede Sektion im Rahmen der Statuten von Pro Natura als selbstständiger Verein. Die Sektionen verwenden das Signet und das Erscheinungsbild von Pro Natura und tragen den Namen «Pro Natura» mit ihrer Kantonsbezeichnung, in der Regel gefolgt von ihrem früheren Namen.

³ Im Sinne der guten Verbandsführung nehmen die Sektionen ihre Aufgaben grundsätzlich selber wahr und lagern diese nicht an Gesellschaften, mit welchen ein kaufmännisches Unternehmen geführt wird, oder an Stiftungen aus.

Art. 8 Anerkennung

Die Anerkennung von Sektionen und die Genehmigung ihrer Statuten und Statutenänderungen erfolgen durch den Delegiertenrat.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Die Sektionen arbeiten eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete und praktischer Naturschutz, politischer Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung. Sie suchen die Zusammenarbeit mit den zielverwandten Organisationen.

² Das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen Zentralverband und Sektionen wird durch die vorliegenden Statuten und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente bestimmt. Über Zuständigkeitsfragen entscheidet der Delegiertenrat.

³ Die Sektionen und der Zentralverband informieren sich gegenseitig und frühzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

⁴ Der Delegiertenrat regelt in einem Reglement den Umgang mit Konfliktfällen zwischen einer Sektion und dem Zentralverband.

Art. 10 Finanzen

Die Sektionen erheben keinen eigenen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten vom Zentralverband ihren jährlichen Anteil gemäss Beschluss des Delegiertenrates.

Art. 11 Einsprachen im Rahmen des Verbandsbeschwerderechts

Die Sektionen sind generell zur Erhebung von Einsprachen für ihr örtliches Tätigkeitsgebiet ermächtigt.

Art. 12 Auflösung

Löst sich eine Sektion auf, so fallen deren Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an den Zentralverband. Er verwendet das Vermögen für die Naturschutz-tätigkeit im betreffenden Sektionsgebiet, wenn möglich durch die Gründung einer neuen Sektion.

III. Mitgliedschaft

Art. 13 Grundsatz

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder von Pro Natura werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.

Art. 14 Sektionszugehörigkeit

¹ Ein Mitglied des Zentralverbandes ist gleichzeitig auch Mitglied einer Sektion, in der Regel derjenigen seines Wohnkantons, und umgekehrt.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder wählen ihre Sektionszugehörigkeit selbst.

Art. 15 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung der Sektion abgelehnt werden.

Art. 16 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

Art. 17 Mitgliederkategorien

¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

² Der Delegiertenrat kann Unterkategorien festlegen.

³ Der Delegiertenrat legt die Höhe der Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien und Unterkategorien fest. Sie sind grundsätzlich je Kalenderjahr zu entrichten.

Art. 18 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Art. 19 Familienmitglieder

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 20 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Art. 21 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch den Delegiertenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 22 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura zuwiderhandelt, kann vom Zentralvorstand nach Anhörung oder auf Antrag der Sektion aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht der Sektion an den Delegiertenrat nach Art. 43.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

¹ Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in ihrer Sektion. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht. Die Sektionen können Altersuntergrenzen festlegen.

² Im Zentralverband besteht ein Stimmrecht nur beim Beschluss über die Auflösung des Zentralverbandes. Das Verfahren richtet sich nach Art. 50.

Art. 24 Mitwirkungsrecht

Im Zentralverband besteht ein indirektes Mitwirkungsrecht der Mitglieder durch die Delegierten sowie durch die Organe ihrer Sektion.

IV. Organisation

Art. 25 Organe

¹ Die Organe des Zentralverbandes sind:

- a) Delegiertenrat
- b) Zentralvorstand
- c) Kontrollstelle

² Der Zentralvorstand verfügt über eine Geschäftsstelle.

Art. 26 Amtsdauer

¹ Der Delegiertenrat und der Zentralvorstand werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstandes ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag des betroffenen Vorstandsmitglieds möglich.

³ Die Kontrollstelle wird auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kontrollstelle ist möglich für maximal drei weitere Jahre.

Art. 27 Unvereinbarkeit

¹ Angestellte des Zentralverbandes und der Sektionen können nicht in ein Organ nach Art. 25 Abs. 1 gewählt werden.

² Ein Mitglied eines Organs nach Art. 25 Abs. 1 kann nicht Mitglied eines anderen Organs nach Art. 25 Abs. 1 sein.

Art. 28 Interessenkonflikte

Organmitglieder legen ihre für die Tätigkeit des Zentralverbandes oder der Sektionen relevanten Interessenbindungen offen. Sie treten in den Ausstand, wenn sie oder eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person bei einem Geschäft betroffen oder beteiligt sind.

A. Delegiertenrat

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Der Delegiertenrat setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben beratende Stimme.

² Der Delegiertenrat umfasst 50 Mitglieder. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte. Die restlichen Sitze werden proportional nach Mitgliederzahl verteilt. Als Berechnungsgrundlage dient der Durchschnitt der Mitgliederzahl der Sektionen jeweils am 1. Januar der vorangehenden drei Jahre sowie des laufenden Jahres. Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, zählen nur als ein Mitglied. Die Anzahl Delegierte pro Sektion wird jeweils nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer gemäss Art. 26 Abs. 1 neu berechnet.

Art. 30 Wahl

Die Delegierten werden von ihrer Sektion gewählt. Die Sektionen können feste Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmen.

Art. 31 Aufgaben

Der Delegiertenrat ist das oberste Organ des Zentralverbandes. Er ist zuständig für:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Diskussion und Verabschiedung des Leitbildes von Pro Natura und anderer Grundsatzdokumente;
- c) Wahl des Zentralvorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Zentralvorstands und der Kontrollstelle;
- g) Festsetzen des Mitgliederbeitrages und des Sektionsanteils;
- h) Verabschiedung des Budgets, Beschlüsse über Nachtragskredite;
- i) Wahrnehmung von Volksrechten auf Bundesebene: Lancierung, Unterschriftensammlung und Unterstützung von bzw. für Volksinitiativen, Ergreifen von Referenden, Beschlüsse über Parolen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen;
- j) Anerkennung von Sektionen, Genehmigung der Sektionsstatuten;
- k) Entscheid über Anträge von Sektionen;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes sowie über Zuständigkeitsfragen nach Art. 9.

Art. 32 Einberufung

¹ Nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber zweimal jährlich, tritt der Delegiertenrat zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand. Er legt Ort und Datum der Sitzungen sowie die Traktandenliste mit Anträgen fest.

² Fünf Sektionen oder ein Fünftel der Delegierten können mit schriftlich begründetem Begehren die Einberufung verlangen. Die Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

³ Die Spesen der Delegierten gehen zu Lasten der Sektionen.

Art. 33 Vorsitz

Die Sitzung des Delegiertenrates wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet. Der Delegiertenrat kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden einen Tagespräsidenten/eine Tagespräsidentin bestimmen.

Art. 34 Verfahren

¹ Jeder und jede anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet – unter Vorbehalt von Art. 35 – das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Das Verfahren ist geheim, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmenden gutgeheissen wird.

⁴ Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

⁵ Die Delegierten bringen die Sicht ihrer Sektion ein und stimmen bzw. wählen im Interesse ihrer Sektion.

Art. 35 Qualifiziertes Mehr

Über die Änderung der Statuten gemäss Art. 31 lit. a, die Lancierung von Volksinitiativen und das Ergreifen von Referenden gemäss Art. 31 lit. i sowie den Antrag auf Auflösung des Zentralverbandes gemäss Art. 50 Abs. 1 entscheidet der Delegiertenrat mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Art. 36 Geschäftsreglement

Der Delegiertenrat regelt die weiteren Einzelheiten seiner Organisation in einem Reglement.

B. Zentralvorstand

Art. 37 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus 8 bis 11 Mitgliedern.

Art. 38 Wahl

¹ Der Präsident/Die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch den Delegiertenrat gewählt.

² Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Art. 39 Aufgaben

¹ Der Zentralvorstand ist das oberste Leitungsorgan des Zentralverbandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Delegiertenrates. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Zentralverband, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit. Er ist gegenüber dem Delegiertenrat verantwortlich.

² Der Zentralvorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- b) Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Delegiertenrates;
- c) Festlegung der Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens;
- d) Festlegung von Jahresprogramm und Detailbudget im Rahmen der Beschlüsse des Delegiertenrates;
- e) Beschlüsse über Ausgaben, soweit sie innerhalb des Budgets liegen oder durch zweckgebundene Mittel gedeckt sind;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Delegiertenrates;
- g) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen und Vernehmlassungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Delegiertenrates;
- h) Einreichung von Einsprachen und Beschwerden;
- i) Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben und von Delegierten in Kommissionen, Stiftungsräten usw.;
- j) Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Vornahme von weiteren Grundstücksgeschäften;
- k) Annahme von Verpflichtungen für Schutzgebiete sowie von Erbschaften und Schenkungen;
- l) Verwaltung des Vermögens;
- m) Festlegung des Lohnsystems für die Pro Natura Geschäftsstelle und die Sektionen, Festlegung des Stellenplans der Pro Natura Geschäftsstelle, Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder der Pro Natura Geschäftsstelle;
- n) Erlass von Reglementen.

Art. 40 Geschäftsreglement

Der Zentralvorstand regelt die weiteren Einzelheiten seiner Organisation in einem Geschäftsreglement. Darin kann er bestimmte Aufgaben an einen Ausschuss, an eines seiner Mitglieder oder an die Pro Natura Geschäftsstelle delegieren.

Art. 41 Unterschrift

Der Zentralverband wird nur durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin. Ist der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin verhindert, kann eine vom Zentralvorstand festgelegte Stellvertretung an seiner/ihrer Stelle zeichnen. Der Zentralvorstand kann weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes und weiteren Angestellten die Unterschriftsberechtigung erteilen.

Art. 42 Ehrenamtlichkeit

¹ Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie allfälliger Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen gemäss Spesenreglement.

² Den Mitgliedern des Zentralvorstandes kann eine moderate Entschädigung ausgerichtet werden für besondere zeitliche Belastungen.

³ Für ausserordentliche, zeitlich befristete und projektbezogene Aufträge kann eine allfällige Entschädigung nur projektweise ausgerichtet werden.

⁴ Der Zentralvorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Rekurse

Beschlüsse des Zentralvorstandes können durch die direkt betroffene Sektion angefochten werden. Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Protokolls schriftlich und begründet einzureichen. Sie haben aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Rekurse werden durch den Delegiertenrat entschieden.

C. Kontrollstelle

Art. 44 Wahl

Als Kontrollstelle wählt der Delegiertenrat eine Treuhandgesellschaft.

Art. 45 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Delegiertenrat einen schriftlichen Bericht.

V. Pro Natura Geschäftsstelle

Art. 46 Aufgaben

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Zentralvorstand über eine professionelle Geschäftsstelle. Sie sorgt für die Wahrung der Interessen des Zentralverbandes nach aussen und für die Koordination der Tätigkeiten innerhalb von Pro Natura. Sie beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen und führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus. Sie ist verantwortlich für die Administration und das Rechnungswesen.

Art. 47 Kompetenzen

Die Kompetenzen der Pro Natura Geschäftsstelle werden vom Zentralvorstand in einem Reglement festgelegt.

Art. 48 Pro Natura Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin führt die Pro Natura Geschäftsstelle. Er/Sie hat in den Vereinsorganen (ohne Kontrollstelle) beratende Stimme.

VI. Besondere Verfahren

Art. 49 Änderung der Statuten

Ein Antrag zur Änderung der Statuten kann vom Zentralvorstand, von fünf Sektionen oder von einem Fünftel der Delegierten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Delegiertenrat. Das Verfahren richtet sich nach Art. 35.

Art. 50 Auflösung

¹ Über die Auflösung des Zentralverbandes beschliesst der Delegiertenrat als Antrag an die Gesamtheit aller Mitglieder. Dabei richtet sich das Verfahren nach Art. 35 und 49.

² Über den Antrag des Delegiertenrates wird eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimmrecht. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Der Zentralvorstand ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens.

Art. 51 Liquidation

Im Falle der Auflösung ist der Zentralvorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens. Er sorgt dafür, dass das Vermögen des Zentralverbandes weiterhin für Naturschutzzwecke im Sinne von Art. 2 und 3 verwendet wird. Ist keine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz in der Lage, eine solche Verpflichtung einzugehen, so fällt das Vermögen mit einer entsprechenden Auflage an die Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Zentralvorstand überträgt die Rechte an Schutzgebieten auf die entsprechenden Sektionen, sofern diese als selbstständige Vereine weiterbestehen; ansonsten an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an die Schweizerische Eidgenossenschaft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind vom Delegiertenrat am 4. Dezember 2021 verabschiedet worden und treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1987 / 5. Juni 1993 / 5. Juni 1994 / 7. Dezember 1996.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Die nächste Amtsperiode des Delegiertenrates und des Zentralvorstandes nach Art. 26 dauert vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2026.

² Die nächste Amtsperiode der Kontrollstelle nach Art. 26 dauert vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2025.

³ Die Festlegung der Mitgliederzahl des Delegiertenrates auf 50 gemäss Art. 29 Abs. 2 gilt ab dem 1. Juli 2022. Dabei ist für die Zahl der Delegierten der Durchschnitt des Mitgliederbestandes der Sektionen jeweils am 1. Januar von 2019 bis 2022 massgebend.

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Die Präsidentin
Ursula Schneider Schüttel

Der Geschäftsleiter
Urs Leugger-Eggimann